

## **Ordentliche Hauptversammlung der Amadeus FiRe AG am 23. Mai 2019**

### **Erläuternder Bericht des Vorstands nach § 176 Abs. 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB zum 31. Dezember 2018**

Nach § 176 Abs. 1 AktG hat der Vorstand der Hauptversammlung einen erläuternden Bericht über die übernahmerelevanten Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB zugänglich zu machen.

### **Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft entspricht dem Grundkapital in Höhe von EUR 5.198.237,00. Es ist eingeteilt in 5.198.237 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Diese Aktien sind in Sammelurkunden verbrieft. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ist durch die Satzung ausgeschlossen. Nach § 18 Abs. 1 der Satzung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.

### **Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und über Satzungsänderungen**

Die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands der Amadeus FiRe AG richten sich nach §§ 84, 85 AktG und § 31 MitbestG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Satzung. Nach § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand mindestens aus zwei Mitgliedern; der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl festlegen.

Satzungsänderungen richten sich nach § 119 Abs. 1 Nr. 5, § 133, § 179 AktG in Verbindung mit § 4 Abs. 5, § 14 Abs. 4 und § 18 Abs. 3 der Satzung. Gemäß § 18 Abs. 3 der Satzung werden Hauptversammlungsbeschlüsse mit einfacher Stimmen- und Kapitalmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend strengere Mehrheitserfordernisse vorsieht. Insbesondere Satzungsänderungen, soweit sie nicht eine Änderung des Unternehmensgegenstands betreffen, können von der Hauptversammlung daher mit einfacher Stimmenmehrheit und mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals beschlossen werden. Nach § 14 Abs. 4 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen. Insbesondere ist der Aufsichtsrat nach § 4 Abs. 5 der Satzung ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung (Grundkapital) anzupassen, wenn eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital durchgeführt wurde oder wenn der für das genehmigte Kapital geltende Ermächtigungszeitraum abgelaufen ist.

### **Befugnisse des Vorstands zur Aktienausgabe und zum Aktienrückkauf**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Mai 2015 ist der Vorstand bis zum 26. Mai 2020 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 1.559.471,00 durch Ausgabe von bis zu 1.559.471 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar-

oder Sacheinlagen zu erhöhen. Den Aktionären steht dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Das Bezugsrecht kann jedoch in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- Die Kapitalerhöhung erfolgt gegen Bareinlagen, der Ausgabepreis unterschreitet nicht wesentlich den Börsenpreis, und auf die neu ausgegebenen Aktien entfällt nicht mehr als 10% des Grundkapitals.
- Die Kapitalerhöhung erfolgt gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen.
- Der Bezugsrechtsausschluss erfolgt für Spitzenbeträge.

Insgesamt darf auf Aktien, die der Vorstand aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgibt, nicht mehr als 20% des Grundkapitals entfallen.

Die weiteren Einzelheiten und der vollständige Wortlaut der Ermächtigung sind in § 4 Abs. 5 der Satzung enthalten.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Mai 2015 ist der Vorstand ferner bis zum 26. Mai 2020 ermächtigt, über die Börse eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien neben einer Veräußerung über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre auch wie folgt zu verwenden:

- Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.
- Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats Dritten gegen Sachleistungen – insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen – angeboten werden.
- Sie können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung an Dritte veräußert werden, wenn der Preis, zu dem die Aktien veräußert werden, den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, und wenn auf die veräußerten Aktien nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfällt.

Die weiteren Einzelheiten und der vollständige Wortlaut der Ermächtigung ergeben sich aus der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 27. Mai 2015 zu Tagesordnungspunkt 7.

Weitere übernahmereklevante Sachverhalte gemäß §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB liegen bei der Amadeus FiRe AG nicht vor.

Frankfurt am Main, den 04. April 2019

Der Vorstand